

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 12.01.2024

Nr. 02

2024

Inhalt:

- 2 Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2024
- 3 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke
- 4 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ im Parallelverfahren mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans
- 5 Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung: Wasser-Analyse Titting 2023
- 6 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal: Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- 7 Markt Gaimersheim: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 31 Ä III „Echenzeller Straße“
- 8 Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord: Haushaltsplan 2024 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 2 Sitzung des Kreisausschusses am 22.01.2024

Am Montag, 22.01.2024, um 14:00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,
eine **Sitzung des Kreisausschusses**
mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Bestellung einer neuen Leitung des Medienzentrums Eichstätt
- 2 Förderung des Feuerlöschwesens; Zuschuss für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges mit Staffelkabine (TLF 3000 ST) für die Freiwillige Feuerwehr Eichstätt
- 3 Kreiszuschuss für die Veranstaltung "10 Jahre Musikfest Eichstätt. Alte Musik neu entdecken" 2024
- 4 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 12.01.2024
Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

3 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 für die im Gebiet der Stadt Eichstätt liegenden Grundstücke

Die Stadt Eichstätt setzt hiermit gem. § 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Soweit zwischenzeitlich ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wurde, gilt dieser.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon wird bestimmt, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Die auf Antrag gewährte Fälligkeit am 01. Juli bleibt davon unberührt.

gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

4 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ im Parallelverfahren mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Bekanntmachung des Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ beschlossen.

Mit der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Sonnenenergie nach § 11 Abs. 2 BauNVO beabsichtigt. Es sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie geschaffen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen die Grundstücke Flst.Nr. 425 (teilweise) und 435 der Gemarkung Wintershof.

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,74 ha. Die Lage des künftigen Sondergebiets ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Im aktuellen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan sind die gegenständlichen Grundstücksflächen als „Fläche für den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch“ ausgewiesen. Gleichzeitig befinden sich die Grundstücke in dem Bereich „K1“ zum Erhalt und zur Sicherung wertvoller Biotope und Habitate. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan kann somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich ist daher erforderlich. Diese 22. Änderung erfolgt gleichzeitig im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der künftigen Darstellung als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan soll als vorhabenbezogener Bauleitplan mit den für die Lösung der Planungsaufgabe notwendigen Festsetzungen, wie Art der baulichen Nutzung, Errichtung der Photovoltaikmodule, Bauweise und Stellung der Betriebsgebäude, Speicher- und Transformationseinrichtungen und der erforderlichen Infrastruktur erstellt werden. Ebenso wird in der Planung die Durchführung der naturschutzrechtlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans ist zur Lösung der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Fragen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend der geplanten neuen Nutzung anzupassen bzw. zu ändern.

Eichstätt, den 13.11.2023
gez. Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Anlage:

Lage- bzw. Übersichtsplan Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“



Bekanntmachungen anderer Behörden

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

5 Wasser-Analyse Titting 2023

Untersuchungsergebnisse nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Wasserversorger: Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Wasserwerk: Titting

Untersuchungsort: Ortsnetz 04.07.2023

2023

	Einheit	Grenzwert	Titting
Arsen	mg/l	0,01	<0,001
Aluminium	mg/l	0,2	<0,02
Ammonium	mg/l	0,5	<0,02
Antimon	mg/l	0,005	<0,001
Benz(a)pyren	µg/l	0,01	<0,005
Benzol	µg/l	1	<0,2
Blei	mg/l	0,01	<0,001
Bor	mg/l	1	0,02
Bromat	mg/l	0,01	<0,0025
Cadmium	mg/l	0,003	<0,0001
Calcium	mg/l		14
Chlorid	mg/l	250	3,6
Chrom	mg/l	0,025	<0,0005
Cyanit gesamt	mg/l	0,05	<0,002
1,2 Dichlorethan	µg/l	3	<0,2
Eisen	mg/l	0,2	<0,005
Fluorid	mg/l	1,5	0,15
Kalium	mg/l		0,5
Kupfer	mg/l	2	0,005
Magnesium	mg/l		2,2
Mangan	mg/l	0,05	<0,001
Natrium	mg/l	200	110
Nickel	mg/l	0,02	<0,002
Nitrat	mg/l	50	0,12
Nitrit	mg/l	0,5	<0,05
PAK = Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	µg/l	0,1	n.n.
o-Phosphat	mg/l		<0,05
Quecksilber	mg/l	0,001	<0,0001
Sauerstoff	mg/l		10
Selen	mg/l	0,01	<0,002
Sulfat	mg/l	250	16
Tetrachlorethen	µg/l		<0,2
THM = Summe Trihalogenmethane	µg/l	50	n.n.
Summe THM ber. als Chloroform	µg/l		n.n.

TOC = Organisch gebundener Kohlenstoff	mg/l		<0,5
Trichlorethen	µg/l		<0,2
Summe TRI + PER	µg/l	10	n.n.
Uran	mg/l	0,01	<0,001

	Einheit	Grenzwert	Titting
Spektr. Abs. Koeff. 436nm	1/m	0,5	<0,1
Trübung	FNU	1	0,24
Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	576

Basenkapazität Kb 8,2	mmol/l		0,41
Säurekapazität Ks 4,3	mmol/l		5,4
Summe Anionen	mval/l		5,77
Summe Kationen	mval/l		5,68

Gesamthärte	°dH		17,9
Gesamthärte	mmol/l		3,2
Härtebereich			hart
pH-Wert		6,5-9,5	7,36

Escherichia coli	1/100 ml	0	0
Coliforme Keime	1/100 ml	0	0
Koloniezahl bei 22°	1/ml	100	0
Koloniezahl bei 36°	1/ml	100	0
Enterokokken	KBE/100ml	0	0

< : kleiner als angegebener Wert

mg/l : Milligramm pro Liter

µg/l : Mikrogramm pro Liter

°dH : Grad deutscher Härte

n.n. : nicht nachweisbar

mmol/l : Millimol pro Liter

Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Verwaltung: Herr Auernhammer

Schmiedgasse 1, 91790 Nennslingen Tel. 09147/9411-24

Wasserwerk: Herr Winter, Herr Schmidt, Herr Pfaller

Pfraunfelder Str. 11, 91790 Nennslingen

Tel. 0151/12164885

Die Anforderungen nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV) werden von allen untersuchten Parametern erfüllt.

Beauftragtes Labor: Analytik Institut Rietzler GmbH Nürnberg

Alle Angaben ohne Gewähr

Titting wird vom Wasserwerk Tafelmühle (Hochbehälter Kesselberg) versorgt. Ausgenommen hiervon ist

"Am Galgenberg" und die Siedlung "Titting am Berg". Sie werden vom Wasserwerk Nennslingen versorgt.

Nennslingen, 22.12.2023
 Bernd Drescher
 Erster Bürgermeister und
 Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

6 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Auf Grund der §§ 10 und 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wurde festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	685.800 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.550.240 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85072 Eichstätt, Ostenstraße 31 a, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Walting, 29.12.2023
 gez.. Schermer
 Verbandsvorsitzender

Markt Gaimersheim

7 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 31 Ä III „Echzellener Straße“

Der Marktgemeinderat hat am 13.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 31 Ä III „Echzellener Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 Ä III „Echzellener Straße“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungsplan mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 Ä III „Echzellener Straße“ (schwarz umrandet)

Markt Gaimersheim
gez. Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord

8 Haushaltsplan 2024 mit Haushaltssatzung, Finanz- und Stellenplan

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555, 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch §8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§2,3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385,586), erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.855.250,-
- EUR	
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.889.000,-
- EUR	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.502.000,- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord in 85080 Gaimersheim, Untere Marktstraße 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Gaimersheim, 08.01.2024
Mickel
Verbandsvorsitzende

